

**Satzung des Fördervereins
der Max & Moritz Schule e. V.
Neufassung vom 22.04.2009**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Förderverein der Max & Moritz Schule e. V., Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Sankt Augustin in Menden, mit Sitz in Sankt Augustin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler/Innen der Max & Moritz Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Sankt Augustin in Menden.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch

1. die finanzielle Unterstützung der Schule, um sie bei der Durchführung von Unterricht und Erziehung im Sinne ihres Auftrags zu fördern und
2. die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

**§ 3
Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4
Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede (natürliche oder juristische) Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen und seinem Zweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss von der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

**§ 6
Mittel**

1. Die zur Erfüllung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Veranstaltungen
2. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils im November eines Jahres fällig.

**§ 7
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden und
2. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister

Ständige Mitglieder des Vorstandes sind ferner der(die) Leiter(in) der Schule und ein von ihm(ihr) dem Vorstand vorzuschlagendes Mitglied des Lehrkollegiums und der(die) Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mindestens noch weitere zwei Mitglieder an.

Der geschäftsführende Vorstand darf sich zur Beratung besonderer Angelegenheiten zunächst durch Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand ergänzen. Dazu ist der geschäftsführende Vorstand insbesondere dann befugt, wenn eines der Mitglieder ausscheidet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergericht hat allein der geschäftsführende Vorstand abzugeben.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes beschränkt sich auf die in der Satzung vorgesehenen Fälle sowie auf Fälle, in welchen der geschäftsführende Vorstand wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nicht allein entscheiden will.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Satzungsänderungen
5. Beitragsfestsetzungen
6. Auflösung des Vereins

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf sieben Tage herabsetzen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand jederzeit einberufen, wenn 25 Mitglieder dies beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Einberufung bezeichnet ist. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet, falls diese nicht in der Satzung geregelt ist, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt sein Guthaben an die Stadt Sankt Augustin mit der Maßgabe, dass das Vermögen mit Zustimmung der Schulleitung und der Schulpflegschaft für die genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird